



GEMEINDE NIEDERDORF

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

(11. Dezember 1997 / 21. April 1998)

DER GEMEINDE NIEDERDORF

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederdorf, gestützt auf § 47, Absatz 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2

Jahreseinkommen ¹Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3

Jahresnettomiete ¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4

Höchstmieten Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

bei einem Einpersonenhaushalt	Fr. 10'800.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'910.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'040.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'170.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.-- pro Jahr

§ 5

Jahreseinkommenshöchstgrenze Das Jahreseinkommen darf Fr. 37'700.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6

**Vermögens-
höchstgrenze**

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei Einzelpersonen oder Fr. 40'000.-- bei Ehepaaren, ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7

**Angemessen-
heit der
Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8

**Tragbares Mass
der Mietzins-
belastung**

¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

²Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.-- p.M.	Fr.19'440.-- p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.-- p.M.	Fr.29'640.-- p.J.
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.-- p.M.	Fr.25'440.-- p.J.
mit 2 Kindern	Fr. 2'610.-- p.M.	Fr.31'320.-- p.J.
mit 3 Kindern	Fr. 2'820.-- p.M.	Fr.33'840.-- p.J.
pro Kind mehr	Fr. 210.-- p.M.	Fr. 2'520.-- p.J.
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850.-- p.M.	Fr.34'200.-- p.J.
mit 2 Kindern	Fr. 3'270.-- p.M.	Fr.39'240.-- p.J.
mit 3 Kindern	Fr. 3'710.-- p.M.	Fr.44'520.-- p.J.
mit 4 Kindern	Fr. 3'920.-- p.M.	Fr.47'040.-- p.J.
pro Kind mehr	Fr. 210.-- p.M.	Fr. 2'520.-- p.J.

§ 9

Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10

Verfahren

¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die in diesem Reglement aufgeführten Beiträge an die Teuerung anzupassen.

§ 11

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach dessen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 1. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt von den Einwohnergemeinde-Versammlungen am 11. Dezember 1997 und am 21. April 1998.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Präsident:

P. Bopp

Der Verwalter:

H. Minder

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Beschluss Nr.³⁴.....
am ^{24.8.98}.....